

## Gebühren und Kosten

### a. **Rechtsgrundlagen der Gebührenerhebung**

Grundlagen der Gebührenerhebung sind das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005 S. 27, und die vom Kreistag des Kreises Ostholstein beschlossene Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen in der Fassung der II. Nachtragssatzung.

### b. **Gebührenkalkulation**

Das Kommunalabgabengesetz schreibt eine kostendeckende Gebühren-kalkulation vor. Einerseits um dieses Ziel annähernd zu erreichen und andererseits um die Gebührenpflichtigen nicht übermäßig zu belasten, enthält die Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen auch 8 Gebührentatbestände bezüglich der Überprüfung einer Trinkwasserversorgungsanlage. Berücksichtigt wurden die Art der Wasserversorgungsanlage, die Menge des produzierten bzw. des abgegebenen Wassers pro Tag, das eingesetzte Personal und der vermutete Aufwand.

Die Art der Wasserversorgungsanlage steht fest. Die Menge des produzierten bzw. abgegebenen Wassers pro Tag ergibt sich aus den vom Betreiber zu führenden Aufzeichnungen. Welches Personal eingesetzt wird, hängt von der Art der Wasserversorgungsanlage ab. Bei Kleinanlagen (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Versorgungsanlagen mit geringer Abgabe an Dritte usw. ) erfolgt die Prüfung durch eine/-n Gesundheitsaufseher/-in, bei Großanlagen werden in der Regel ein oder zwei Gesundheitsaufseher/-innen und ein Gesundheits-Ingenieur prüfen. Beim Aufwand wird die insgesamt aufgewendete Zeit zugrunde gelegt.

Bei dem Zeitaufwand ist allerdings nicht allein die Zeit der Überprüfung der Trinkwasserversorgungsanlage, also die Anwesenheit vor Ort, zu sehen. Neben der Tätigkeit vor Ort sind auch die Zeiten für die tel. Ankündigung (z.B. Erklären von Sinn und Zweck des Besuches, Ziel der Überprüfung und Absprache eines Termins), die Vorbereitung (z.B. Durchsicht der vorhandenen Unterlagen in bezug auf Änderungen, Auswertung der Befunde und hier insbesondere nach Tendenzen bei den Parametern usw.), die Zeit der Anfahrt und die Nachbereitung (z.B. Erstellung der Niederschrift nach § 19 Abs. 3 TVO, Erstellung der Rechnung usw.) zu berücksichtigen.

Zu bedenken ist, dass oftmals vor, während oder nach der reinen Prüftätigkeit Sinn und Zweck der Überprüfung erläutert, Fragen beantwortet, erforderliche oder notwendige Maßnahmen begründet oder eine umfassende Beratung vorgenommen werden. Auch diese Zeit wird berücksichtigt.

Hinsichtlich der als Auslagen zu erhebenden Reisekosten wurde bewusst die Pauschalierung gewählt. Deshalb enthält die Satzung hierfür einen Gebührentatbestand. Dies erfolgte, um einerseits den Verwaltungsaufwand und die Gebühren zu minimieren (der zeitliche Aufwand für die Einzelermittlung wäre bei der Gebührenermittlung zu berücksichtigen) und andererseits die Bürger/-innen nicht übermäßig zu belasten (Höherer Zeitaufwand = höhere Gebühr).

Bereits bei einer Entfernung von 25 km im Radius um Eutin würden bei einer Einzelermittlung Reisekosten von 15,00 € (Hin- und Rückfahrt 50 km x 0,30 €) als Auslagen geltend zu machen sein. Je weiter der/die Prüfort/-e von Eutin entfernt liegen, desto höher der Betrag der Reisekosten bei der Einzelermittlung.

Bei der Planung der Außendiensttätigkeit wird selbstverständlich versucht, mehrere dienstliche Obliegenheiten miteinander zu verbinden. In der Regel werden auch meistens 2 Trinkwasserversorgungsanlagen nacheinander geprüft. Die Prüfung von mehr als 2 Trinkwasserversorgungsanlagen ist aufgrund der vorherigen Terminabsprache eher die

Ausnahme.

**c. Gebührenhöhe**

Für die Prüfung einer Eigenversorgungsanlage mit produziertem Wasser bis zu 3 cbm pro Tag ohne Abgabe von Wasser an Dritten sieht die Satzung einen Gebührenrahmen von 94,00 € bis 141 € vor. Die unterste Grenze für die zu erhebende Gebühr deckt einen Aufwand von 2 Std. Bei einem Aufwand von 3 Std. ist die oberste Grenze von 141,00 € erreicht. Alles was darüber hinaus geht, kann bei der Gebühr nicht berechnet werden.

Eine fachlich fundierte Prüfung bei einer Eigenversorgungsanlage dauert vor Ort mind. eine halbe bis dreiviertel Stunde. Bei Besonderheiten, Problemen, Befunde in der Nähe der Richt- und Grenzwerte usw. durchaus auch bis zu 2 Stunden. Unter Berücksichtigung der weiteren Zeiten ergibt sich schnell ein Zeitaufwand von insgesamt 2 bzw. 2 ½ Std. bis zu 4 bzw. 4 ½ Std. Der über 3 Stunden liegende Zeitaufwand wirkt sich auf die Gebühr nicht mehr aus. Bei einem Wasserwerk, einer Wassergenossenschaft oder einer Großanlage ist der Zeitaufwand um ein Vielfaches höher.

**Beispiel für eine Gebührenberechnung:**

Es soll je eine Wasserversorgungsanlage in Manhagen, in Altgalendorf und Garzerfelde geprüft sowie eine Wasserversorgungsanlage in Altgalendorf nachgeprüft werden.

Es handelt sich um Eigenversorgungsanlagen, es wird Wasser produziert unter 3 cbm pro Tag ohne Abgabe an Dritte und es prüft eine Gesundheitsaufseherin.

An Zeit wird folgendes aufgewendet:

4 x 5 Min. für die tel. Ankündigungen (Zeitaufwand ist eher höher, da in 3 Fällen noch Sinn, Zweck und Notwendigkeit der Prüfung erläutert werden muss), 3 x 15 Min.

Vorbereitung auf die Außentermine (für die Nachprüfung entfällt diese Zeit, da die Daten bekannt sind), 42 Min. Hinfahrt nach Manhagen, 60 Min. fachlich fundierte Prüfung (mit Erläuterungen, Beantwortung von Fragen, Prüfung usw.), 22 Min. Weiterfahrt nach Altgalendorf, 30 Min. fachlich fundierte Nachprüfung (Prüfung, Beantwortung von Fragen), 10 Min. Fahrzeit in Altgalendorf, 60 Min. fachlich fundierte Prüfung (mit Erläuterungen, Beantwortung von Fragen, Prüfung usw.), 24 Minuten Weiterfahrt nach Garzerfelde, 45 Minuten fachlich fundierte Prüfung (mit Erläuterungen, Beantwortung von Fragen, Prüfung usw.), 63 Minuten Rückfahrt und 3 x 30 Min. und 1 x 15 Min.

Nachbereitung.

Dies ergibt insgesamt einen Aufwand von 526 Min. = 8 Std. 46 Min.

Für die Prüfungen ergeben sich ohne Fahrzeiten in Manhagen 110 Minuten, in Altgalendorf 80 Minuten, in Altgalendorf 110 und in Garzerfelde 95 Min.

Die Fahrzeiten betragen insgesamt 161 Min. = 2 Std. 31 Min. und sind mit je 40 Minuten bei jede der 4 Prüfungen anzusetzen.

Daraus errechnen sich Gebühren für Manhagen in Höhe von 120,-- € (2 Std. 30 Min.), für Altgalendorf 94,-- € (2 Stunden), für Altgalendorf 120,-- € (2 Std. 30 Minuten) und Garzerfelde 108,-- € (2 Std. 15 Min.).

Anhand des Beispiels wird deutlich, dass die festgesetzten Gebühren nur den tatsächlichen Aufwand decken würden.

**d. Wofür werden die eingenommenen Gebühren verwendet?**

Bei der Ermittlung des Aufwandes für die Umsetzung der TVO wurde schnell festgestellt, dass die personelle Ausstattung nicht ausreicht, um die Aufgaben in dem notwendigen Rahmen wahrnehmen zu können. Um die Aufgaben nach TVO im erforderlichen Rahmen wahrzunehmen zu können, erfolgte im letzten Jahr im Fachdienst Gesundheit eine personelle Aufstockung. Dies war aufgrund der finanziellen Lage des Kreises nur möglich aufgrund der Tatsache, dass sich diese Stelle aus dem Gebührenaufkommen finanziert. Das Geld, das der Kreis einnimmt, gibt er sofort unmittelbar wieder für den/die zusätzlich eingestellte/-n Mitarbeiter/-in aus. Die Gebühren dienen weder der Sanierung der

Kreisfinanzen noch der Geldbeschaffung. Nicht vergessen werden sollte, dass hier entgegen dem Trend Personal einzusparen, ein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wurde.

**e. Wurden die finanziellen Belange der Gebührenpflichtigen berücksichtigt?**

Es wurde bei der Gebührengestaltung versucht, die finanzielle Situation der Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Dies wird deutlich durch die Vielzahl der Gebührentatbestände, der Festlegung von Gebührenrahmen und der unterschiedlichen Höhe der Gebührenrahmen. Hierdurch wird dem Umfang der Nutzung und ein evtl. wirtschaftlicher Nutzen für die Betreiber Rechnung getragen. Dieses Ziel wurde auch mit der Pauschalierung der Reisekosten verfolgt.

Durch die Art der Aufgabenwahrnehmung werden zus. Gebühren und Kosten für die Gebührenpflichtigen vermieden. So erfolgt gleichzeitig mit der Prüfung der Trinkwasserversorgungsanlage auch eine Inspektion der weiterführenden Hausinstallation. Hierfür wird keine Gebühr erhoben, obwohl die Satzung dafür einen eigenen Gebührentatbestand vorsieht. Darüber hinaus wird auf die Entnahme und Untersuchung einer weiteren Wasserprobe gem. § 19 Abs. 1 TVO durch den Fachdienst Gesundheit verzichtet. Für die Entnahme einer Wasserprobe sieht die Satzung einen Gebührenrahmen von 27,50 € bis 55,00 € vor. Die Wasserprobe wäre beim Medizinaluntersuchungsamt zu untersuchen, das dafür einen wesentlich höheren Betrag als die privaten Labore in Rechnung stellt.